

HMB - Raumvermietung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 24.02.2021

1. Vertragsgegenstand

Die Vermieterin überlässt der Mieterin / dem Mieter die im Angebot erwähnte Räumlichkeit.

Die Vermieterin übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der von der Mieterin / dem Mieter gewünschten Ausstattung.

Die Mieterin / der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben.

2. Ausschlusskriterien

Der Raum / die Räume darf / dürfen nur wie im unterschriebenen Angebot für den festgelegten Zweck genutzt werden. Die Mieterin / der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass der Raum / die Räume nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet wird / werden:

- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten
- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Die Mieterin / der Mieter versichert, dass die von ihr / ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschliessen.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstossen werden, hat die Mieterin / der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen. Die Vermieterin und Beauftragte der Vermieterin sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemässen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstössen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

3. Nutzungsgebühren

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe des unterschriebenen HMB-Angebotes zu leisten. Der Betrag ist spätestens 30 Arbeitstage vor dem Anlass auf das von der Vermieterin benannte Konto zu überweisen.

4. Pflichten der Mieterin / des Mieters

Die Mieterin / der Mieter versichert mit der Unterschrift, dass sie / er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Die Mieterin/der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Die Mieterin / der Mieter hat für einen ordnungsgemässen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie / er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie / er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.

Die Mieterin / der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat die Mieterin / der Mieter diese der Vermieterin auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Die Anmeldung und Gebühreinzahlung bei der SUISA (Die Schweizer Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik vertritt die Nutzungsrechte aus dem Urheberrecht von Komponisten, Textdichtern und Verlegern von Musikwerken) ist Angelegenheit der Mieterin / des Mieters. Auf Verlangen der Vermieterin hat die Mieterin / der Mieter den Nachweis der Entrichtung der SUISA-Gebühren zu erbringen.

Die Mieterin / der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum Die zugelassene Personenzahl (gemäss Vereinbarung) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet die Mieterin / der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

Die Mieterin / der Mieter hat die bestehende Hausordnung (siehe Anlage) zu beachten.

5. Haftung

5.1 Haftung der Mieterin / des Mieters

Die Mieterin / der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die sie / er oder ihre / seine Mitarbeiter / -innen oder sonstige Vertragspartner / -innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet die Mieterin/der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemässen Umgang entstanden sind.

Der Mieterin / dem Mieter wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mindestens CHF 500'000 für Sach- und Personenschäden) abzuschliessen.

5.2 Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Vermieterin haftet nicht für Verlust und Beschädigung von der Mieterin/dem Mieter eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

6. Kündigung / Stornierung

6.1 Ordentliche Kündigung

Die Mieterin / der Mieter kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäss kündigen. Die Kündigung muss gemäss HMB-Angebot/Bestätigung vor dem Veranstaltungstermin bei der Vermieterin schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen.

Die Vermieterin kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Die Mieterin / der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihr / ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

6.2. Ausserordentliche Kündigung

Die Vermieterin ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Mieterin / der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und / oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

7. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

8. Weitere Bestimmungen

8.1. Der Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht, insbesondere den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

8.2. Als Gerichtsstand ist Basel-Stadt vereinbart.

9. Bestandteile der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Folgende Dokumente sind Bestandteile der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

- HMB-Raumvermietung-Hausordnung.pdf
- HMB-Raumvermietung-Barfusseskirche.pdf
- HMB-Raumvermietung-Musikmuseum.pdf
- HMB-Raumvermietung-Haus-zum-Kirschgarten.pdf
- HMB-Raumvermietung-Offerte.pdf